

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.05.2017 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen, soweit es um den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 57 Personenbeförderungsgesetz und eine Änderung des § 30d Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geht,
- b) der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Regelungen erlassen werden, die eine sichere Beförderung aller Hilfsmittel von Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 595 Mitzeichnungen und 75 Diskussionsbeiträge sowie weitere sachgleiche Eingaben mit 534 Unterschriften vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es einer einheitlichen gesetzlichen Definition von Elektromobilen bedürfe. Außerdem müssten die Voraussetzungen für deren sichere Beförderung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geschaffen werden. Hierzu sei auf Bundesebene nach § 57 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) eine Rechtsverordnung für die Beförderung von Fahrgästen mit Elektromobilen zu erlassen. Zudem solle § 30 d Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geändert werden, damit auch hier die Beförderung von Elektromobilen berücksichtigt werde. Bisher seien Fahrgäste mit Elektromobilen von der Nutzung von Bussen und Bahnen ausgeschlossen. Dadurch werde die Mobilität und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stark eingeschränkt. Auch Elektrorollstühle, sogenannte E-Rollis,

nähmen die Verkehrsbetriebe immer häufiger von der Beförderung aus. Da eine bundeseinheitliche Regelung fehle, herrsche bei der Frage der Mitnahme von Elektromobilen Rechtsunsicherheit. Derzeit müssten Betroffene ihren Beförderungsanspruch gegenüber jedem Verkehrsbetrieb einzeln außergerichtlich oder gerichtlich durchsetzen. Daher gebe es nur Einzelfallentscheidungen. Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen würden Rechtssicherheit, auch hinsichtlich Haftungsfragen und Versicherungsschutz, schaffen. Die Umsetzung der Rechtsverordnung nach § 57 PBefG solle unter die Aufsicht des § 54 PBefG gestellt werden. Die Umsetzung solle durch eine Bußgeldvorschrift sichergestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu der Petition wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) – Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen, und hat die von ihr angeführten Aspekte in seine parlamentarische Prüfung einbezogen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einfürend fest, dass nach § 22 des PBefG der Grundsatz der Beförderungspflicht gilt. Personen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkte Personen haben zusätzlich einen Anspruch auf Beförderung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr. Allerdings muss der Ausschuss festhalten, dass diese Grundsätze nicht uneingeschränkt gelten. Kann beispielsweise eine mobilitätseingeschränkte Person mit ihrer Mobilitätshilfe nicht sicher befördert werden, kann die Beförderung verweigert werden. Hierüber entscheidet das Verkehrsunternehmen in eigener Zuständigkeit. Das Mitnahmeverbot von Elektromobilen, sogenannten E-Scootern, in Bussen des ÖPNV beruht auf einer Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) vom November 2014. Dieses Empfehlungsschreiben an die Mitgliedsunternehmen stützt sich auf ein vom VDV (Landesgruppe Nordrhein-Westfalen) in Auftrag gegebenes Gutachten der Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen e. V. (STUVA) vom Mai 2014. Die STUVA hat in ihrem Gutachten Gefahrenpotentiale bei der Beförderung von quer zur Fahrtrichtung aufgestellten Elektromobilen in Linienbussen, insbesondere deren Kipp- und Rutschanfälligkeit, anhand von Berechnungen ermittelt. Im Ergebnis bestehe eine Gefahr des Rutschens und/oder Kippens, wenn starke Beschleunigungs- beziehungsweise Verzögerungskräfte auf

das Elektromobil wirken. Im Linienbusverkehr seien solche Fahrmanöver, zum Beispiel Gefahrbremung, nicht auszuschließen.

Dies war Anlass für das Land Nordrhein-Westfalen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sogenannte E-Scooter sicher in Linienbussen des ÖPNV mitgenommen werden können. Das federführende Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) hat hierzu einen „Runden Tisch“ eingerichtet, an dem unter anderem der VDV, E-Scooter-Hersteller und Behindertenverbände teilnehmen. Es wurden verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben, die aber noch nicht alle vorliegen. Erst wenn dies der Fall und deren Auswertung abgeschlossen ist, kann mit Erkenntnissen gerechnet werden, die eine tragfähige Grundlage für die Prüfung des weiteren Vorgehens sein können - gegebenenfalls auch im Hinblick auf zu ergreifende Maßnahmen. Dass die Diskussion auf Länder-Ebene geführt wird, ist sinnvoll, da diese für die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV, sowie den Vollzug des PBefG zuständig sind und im direkten Kontakt mit den Verkehrsunternehmen stehen.

Auch für weitere Diskussionen über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 57 des PBefG und einer Änderung des § 30 d Absatz 4 der StVZO, für die der Bund zuständig ist, sind die Gutachten abzuwarten. Eine ergänzende Studie der STUVA vom Oktober 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass eine sichere Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich ist. So müsse beispielsweise der Bus über einen normgerechten Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE-Regelung Nummer 107 verfügen und der E-Scooter auf diesem in Längsaufstellung entgegen der Fahrtrichtung aufgestellt werden. Außerdem sollte der E-Scooter eine Länge von 1,2 Meter und mit aufsitzen Person ein Gewicht von 300 Kilogramm nicht überschreiten. Das Gutachten empfiehlt darüber hinaus, nur Personen mit den Merkzeichen „G“ oder „aG“ – erhebliche bzw. außergewöhnliche Gehbehinderung – im Schwerbehindertenausweis mitzunehmen. Außerdem sollten für den ÖPNV zugelassene geeignete E-Scooter entsprechend gekennzeichnet werden und E-Scooter-Fahrer geschult werden. Bisher sind jedoch nicht alle technischen und rechtlichen Detailfragen geklärt.

Vor dem Hintergrund seiner Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen, soweit es um den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 57 Personenbeförderungsgesetz und eine Änderung des

§ 30d Absatz 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geht, der Landesvolksvertretung von Nordrhein-Westfalen zuzuleiten, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.